

Endlich



Hilfen aus gutem Grund

Hilfe für junge Volljährige? -
Aber nicht für junge Geflüchtete?

Rechtliche Grundlagen und Entscheidungskriterien

Irmela Wiesinger, Bundesfachverband UMF

Hilfen aus gutem Grund

- Rigide Praxis einiger Jugendämter, z.T. systematischer Ausschluss vom Leistungszugang, Druck auf Jugendämter über Kostenerstattung
- Jungen Geflüchteten werden durch eine abrupte oder vorzeitige Beendigung der Jugendhilfe Chancen auf eine selbstbestimmte Zukunftsplanung verwehrt.
- Hängt vom Wohnort ab, Flickenteppich
- Bereits erzielte Erfolge der Jugendhilfe werden aufs Spiel gesetzt. Diese „Erfolgsgeschichten“ müssen dokumentiert und verbreitet werden.

Hilfen aus gutem Grund

- Nach dem Ende der Jugendhilfe Zuständigkeit eines anderen Sozialsystems mit unterschiedlichen Ansätzen und Logiken
- Vormund als schützendes „backup“ fällt weg
- „Die jungen Volljährigen bekommen neue Ansprechpartner/-innen, für die es plötzlich keine Rolle mehr spielt, dass sie als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland gekommen sind und bis vor kurzem noch als ‚besonders schutzbedürftig‘ galten“ (Noske 2015, S. 23).
- Volljährigkeit als doppelte „Bedrohung“ aufgrund des prekären Aufenthaltsstatus

Die Dimension

- Im April 2017 sind ca. 60.000 UMF und junge Volljährige in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit
- Einreisealter 16-17 Jahre, Aufenthaltsdauer 1-2 Jahre
- Ein hohe Zahl steht an der Schwelle der Volljährigkeit

Beispiel Hessen: 6.133, davon 2.260 junge Volljährige, Anteil von knapp 37% an Gesamtzahl der Hilfen, Stand Frühjahr 2017

Die Dimension

- Können wir es uns leisten, die Notwendigkeit dieser Hilfe dadurch zu verifizieren, indem wir abwarten, was passiert, wenn wir sie verwehren oder zu früh beenden?
- Oder produzieren wir damit eine gesellschaftliche Randgruppe (frustrierter) junger Männer?
- Individualisierte Argumentation greift zu kurz
- Der Diskurs muss auch politisch und fachpolitisch geführt werden

Das Postulat

„Anders als Kindheit wurde Jugend in den letzten Jahrzehnten von der Politik kaum als eigenständige Lebensphase wahrgenommen.... Und es ist das Lebensalter, in dem die Weichen für den weiteren Lebensweg gestellt werden. Die Politik ist deshalb gefordert, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 27 Jahren wieder stärker in den Blick zu nehmen und gerechte Voraussetzungen für alle zu schaffen – in anderen Worten: „Jugend zu ermöglichen“.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): Jugend ermöglichen! Die Jugendbroschüre zum 15. Kinder- und Jugendbericht, S. 11

Prekäre Lebenskonstellationen

Der 15. Kinder- und Jugendbericht beschreibt das Ziel, „Jugend zu ermöglichen“ als **„gerechtigkeitspolitische Nagelprobe des Sozialstaates, allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen gleichberechtigten Zugang zu sozialen, bildungsbezogenen und beruflichen Perspektiven zu ermöglichen“**.

Der in dem Bericht verwendete Begriff **„prekäre Lebenskonstellation“** versteht darunter nicht *„eine“* individuell abgrenzbare Krise“, ..., (sondern) verschiedene Benachteiligungen, Barrieren und Diskriminierungen, (die) gleichzeitig wirken und sich gegenseitig verstärken können, sodass es hier auch darum geht, die sich gegenseitig verstärkenden krisenhaften Erfahrungen und Ereignisse als **„Überkreuzungen“** (intersections) in den Blick zu nehmen....“.

Deutscher Bundestag (2017) , Drucksache 18/11050: 15. Kinder- und Jugendbericht, S. 428

Festgefahrene Haltungen

- „Wir sind endlich raus aus der Garantenpflicht“
- „sie sind doch schon so selbständig.“
- „Fluchterfahrung begründet keinen Hilfebedarf.“
- „Aufenthaltsstatus, mangelnder Wohnraum, fehlende Einkommensgrundlage können bei der Bedarfsprüfung nicht berücksichtigt werden.“
- Positive Entwicklungsschritte sind kontraproduktiv für weitere Hilfestellung: Ressourcen – Etikettierung - Dilemma

Dahinter steht oft ein verkürztes und fachlich nicht vertretbares Verständnis der spezifischen Lebenslage junger Geflüchteter


Spezifische Bedarfslagen junger Geflüchteter

Keine pauschale Kategorisierung, aber:

Die spezifischen pädagogischen Bedarfe und Herausforderungen junger Geflüchteter, die sich durch die formelle Grenze der Volljährigkeit nicht verändern, müssen schon während der Minderjährigkeit deutlich benannt werden

- Nicht in Deutschland sozialisiert
- Rechtliche Stellung
- Fehlende familiäre und soziale Netzwerke
- Bedarf nach einem sicheren Lebensort als Basis für weitere Entwicklungsprozesse

Spezifische Bedarfslagen junger Geflüchteter

- Lebenssituation ist geprägt durch sich wechselseitig bedingender und sich schnell verändernder asylrechtlicher, ausländerrechtlicher, jugendhilfe- und sozialrechtlicher Regelungen
- Fehlende Erfahrungen mit den ineinander verschachtelten Rechtssystemen  noch mehr als in Deutschland sozialisierte Gleichaltrige auf Vermittlungs- und Übersetzungsfunktion der Jugendhilfe, besonders bei der Übergangsgestaltung, angewiesen

Spezifische Bedarfslagen junger Geflüchteter

Kinder und Jugendhilfe bietet

- einen geschützten Rahmen als sichere Basis für den Prozess des Erwachsenwerdens, ersetzt z.T. fehlende familiäre Unterstützung
- Haltgebende Unterstützungs- und Vertrauensbeziehungen als kontinuierliche Wegbegleiter

Zentrale Rolle bei der Übergangsgestaltung und beim Aufbau neuer unterstützender Netzwerke

Leistungsvoraussetzungen

Wann ist der Anwendungsbereich des SGB VIII eröffnet?

- Ist Mündel unter 18 Jahren dann ist zwischen- und überstaatliches Recht vorrangig (§ 6 Abs. 4 SGB VIII) vorrangig
 ☞ im Ergebnis **IMMER**
- Ab dem 18. Lebensjahr greifen keine zwischen- oder überstaatlichen Vorgaben § 6 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 41 SGB VIII
- Erforderlich ist ein **rechtmäßiger oder geduldeter gewöhnlicher Aufenthalt**:

Aufenthaltsgestattung vermittelt rechtmäßigen Aufenthalt ab Erteilung

gA: (§ 30 Abs. 3 S. 2 SGB I) zukunftsöffener Verbleib „bis auf Weiteres“, der sich im Rahmen einer Prognose aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufenthaltsnahme abzeichnen muss.

Leistungsvoraussetzungen

- Gesetzgeber sieht unterschiedliche Zugänge vor:
- Eigenständige Hilfe für die 18-20jährigen (Erst- oder Anschlusshilfe)
- Fortsetzung einer begonnenen Hilfe über das 20. Lebensjahr hinaus in begründeten Einzelfällen
- Nachbetreuung in Form von Beratung und Unterstützung

Leistungsvoraussetzungen

- Ziel der in § 41 SGB VIII geregelten Hilfen – einschließlich der Nachbetreuung nach § 41 Abs. 3 SGB VIII – ist, dass mit der formellen Vollendung der Volljährigkeit keine abrupte Beendigung von Hilfen eintreten soll (OVG NRW 12 B 950/10).
- Der junge Volljährige ist selbst leistungsberechtigt und hat einen Rechtsanspruch auf notwendige Hilfen.

Leistungsvoraussetzungen

- Es handelt sich bei § 41 SGB VIII um eine „Soll-Vorschrift“. Das zuständige Jugendamt hat grundsätzlich einen eigenen Ermessensspielraum, aber die Hilfestellung kann nur dann rechtmäßig verweigert werden, wenn ein – seitens des Jugendamts zu begründender und ggf. auch zu beweisender – atypischer Sachverhalt dies ausnahmsweise erlaubt.
- Ist eine solche Ausnahmesituation nicht gegeben, ist das Ermessen des Jugendamts auf Null reduziert mit der Folge eines einklagbaren Rechtsanspruchs des jungen Volljährigen.
- „soll“ = „muss“, soweit nicht atypische Umstände im Einzelfall dagegensprechen

(VGH BY 29.01.1996, 12 CE 95.2256; DIJuF-Rechtsgutachten 09.11.2010 in: Jamt Heft 12/2010)

Leistungsvoraussetzungen

- Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr, bei besonderen Gründen bis zum 27. Lebensjahr.
- Nach dem Erreichen des 21. Lebensjahres kann eine Hilfe nicht mehr begonnen werden.
- Für eine Fortsetzung über das 21. Lebensjahr hinaus muss eine Situation vorliegen, die von der Vielzahl der typischen Jugendhilfefälle abweicht (VG Berlin 18A 205.07 vom 24.08.2007), z.B.
 - eine schulische oder berufliche Ausbildung ist noch nicht vollständig abgeschlossen
 - eine sozialpädagogische oder therapeutische Maßnahme ist noch nicht beendet

Leistungsvoraussetzungen

- „Es ist zu berücksichtigen, dass § 41 SGB VIII eine Vielzahl verschiedener Hilfen betrifft und deshalb nicht schematisch, sondern nur mit Blick auf die im Einzelfall gebotene Hilfe angewendet werden kann. Eine absolute Grenze findet die Zuständigkeit der Jugendhilfe nur in der Vollendung des 27. Lebensjahres des Hilfebedürftigen“ (OVG Lüneburg 4 L 2934/99).
- Ausgestaltung der Hilfen in Verbindung mit den Leistungen der Erziehungshilfe. Krankenhilfe ist regelhafter Bestandteil der Hilfe nach § 41 SGB VIII.

Materielle Leistungsvoraussetzungen

„Einem jungen Volljährigen **soll** Hilfe für die **Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung** gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der **individuellen** Situation des jungen Menschen **notwendig** ist“.

- Voraussetzungen und Ziel der Hilfe sind unbestimmt und vage formuliert.
- Einerseits Gestaltungsfreiheit für Jugendämter, andererseits Gefahr einer Beliebigkeit bei Hilfestellung oder -ablehnung

Materielle Leistungsvoraussetzungen

- Anknüpfungspunkt ist die Tatsache, dass mit Erreichen des Volljährigkeitsalters bei den betreffenden Personen **noch nicht die dieser formalen Grenze entsprechende inhaltliche Autonomie, Selbstständigkeit und Persönlichkeit entwickelt ist und diese durch Unterstützungen der Jugendhilfe erreicht werden soll.**

(Tammen, in: Münder, FK-SGB VIII, 6 Aufl. 2009, § 41 Rn 4)

- Das bedeutet, dass die **individuelle** Situation des jungen Menschen durch **Einschränkungen in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Fähigkeit, ein eigenständiges Leben zu führen**, gekennzeichnet sein muss.

Materielle Leistungsvoraussetzungen

Einschränkungen der individuellen Lebenssituation

- Problembelastete Lebenslagen (Obdachlosigkeit, Suchtkrankheit u.a.)
- Brüchige oder gestörte Lebenswege (Haftaufenthalte, Heimkarriere)
- Mangelnde Unabhängigkeit und Autonomie
- Verzögerte altersgemäße Entwicklung
- Seelische Belastungen in der Übergangsphase zur Selbständigkeit
- Nicht aufgearbeitete Konflikte in Kindheit und Jugend
- Schwierigkeiten in zwischenmenschlichen Beziehungen
- Gefährdete Eingliederung in die Arbeitswelt
- Mängel in der äußeren Lebensgestaltung (fehlende Wohnung, kein Zugang zu Sozialleistungssystemen)

Vgl. Münder u.a. (2016): Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 41 Rn. 4, beck-online

Kriterien zur Beurteilung eines Hilfebedarfes

- Grad der Autonomie und persönlichen Reife
- Fähigkeit zur Gestaltung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen - **Sozialkompetenz**
- Fähigkeit zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens - **Alltagskompetenz**
- Selbstregulierung, Selbstbewusstsein, Durchhalte- und Konfliktfähigkeit - **Selbstkompetenz**

Checklisten und/oder
Selbsteinschätzungsbögen einsetzen

Kriterien zur Beurteilung eines Hilfebedarfes

Eigenverantwortliche Lebensführung

- Wohnfähigkeit
- Umgang mit Geld
- Schule, Ausbildung, Beruf und Beschäftigung
- Soziale Kompetenz

Landeshauptstadt München 2009: Kriterienkatalog zur Beurteilung der selbständigen Lebensführung. In: Jugendhilfe Oberbayern, Dr. A. Dexheimer (2016): Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge - § 41 SGB VIII. Rechtliche Grundlagen und Anspruchsvoraussetzungen

Aber: oft liegt der Bedarfsprüfung ein verkürztes Verständnis von Selbständigkeit zugrunde

Selbständigkeit

Verkürztes Verständnis:

- Idealtypische Vorstellung eines „Norm-Lebensentwurfes“:

Eigene Wohnung, alltagspraktische Kompetenzen,
Berufsausbildung, Erwerbstätigkeit

- Selbständigkeit ist nicht nur ein Zustand, sondern ein Gefühl und ein Prozess (Dr. N. Rosenbauer)
- Verläuft nicht immer geradlinig und in klaren Stufen, sondern auch krisenhaft und mit Rückschritten

Verselbständigung und Persönlichkeitsentwicklung

- In der sozialpädagogischen Praxis schwierig voneinander abzugrenzen
- Keine objektiven Maßstäbe
- Subjektive Sichtweise, Selbsteinschätzung und Selbstkonzept des jungen Menschen hat zentrale Rolle im Hilfeprozess

Selbständigkeit als Gefühl und Prozess

Lebensthemen junger Menschen zwischen 16 und 27 Jahren

- Ausbildung und Arbeit
- Wohnen
- Herkunftsfamilie
- Eigene Identität und Persönlichkeit
- Abschied von der Kinder- und Jugendzeit
- Eigene Familie und eigene Kinder
- Alte und neue Freundschaften
- Partnerschaften
- Finanzen

Vgl. Dr. N. Rosenbauer

Hilfebedarfe bei jungen Geflüchteten

- Allgemeine Nachreifung, soziales Alter/Entwicklungsalter nicht identisch mit dem biologischen Alter – Loslassen fluchtbedingter Bewältigungsstrategien
- Aufbau von Vertrauensbeziehungen
- Noch mangelnde Fähigkeit, im deutschen Alltag zurecht und weiterzukommen, den Anforderungen des täglichen Lebens gerecht zu werden
- Fehlende Orientierung, Zeit- und Ordnungsstrukturen durch zu kurze Verweildauer in Deutschland – sprachliche Barrieren
- Identitätsentwicklung im Akkulturationsprozess noch nicht abgeschlossen – Belastungen durch Fremdheitserleben


Hilfebedarfe bei jungen Geflüchteten

- Geringe schulische Vorbildung – Defizite in der Anwendung von Lern- und Arbeitstechniken
- Schulische und berufliche Perspektive noch offen – Eingliederung in Arbeitswelt bisher nicht erreicht oder gefährdet
- psychische Belastungen und Störungen aufgrund der Biografie (Traumata, familiäre Aufträge) oder aufgrund von Faktoren im Aufnahmeland
- Unzureichende therapeutische oder psychiatrische Angebote
- Inadäquate Stressbewältigungsstrategien – emotionale Instabilität

Hilfebedarfe bei jungen Geflüchteten

- Gesundheitliche Einschränkungen, körperliche oder geistige Behinderung
- Fehlendes soziales Netzwerk, Aufbau und Gestaltung von sozialen Beziehungen
- Keine Unterstützung durch familiäres System
- Psychische Belastung und Entwicklungsrückschritte durch ungesicherte Aufenthaltsperspektive – gesetzlich-strukturell herbeigeführter Wartezustand und Ausgrenzung von staatlichen Integrationsangeboten bei einigen Herkunftsländern
- Fehlende Anschlussmöglichkeiten – z.B. Wohnraum

Hilfebedarfe bei jungen Geflüchteten

Die materiellen Anspruchsvoraussetzungen entstehen nicht durch die einzelnen Bedarfe, sondern durch die sich gegenseitig verstärkenden Wechselwirkungen  prekäre Lebenslage

und ihre individuellen Auswirkungen auf die Persönlichkeit, das Verhalten und das Wohlbefinden des jungen Menschen

Leistungsberechtigung – was reicht nicht?

- Materieller Hilfebedarf und Unterkunft allein stellen keine Voraussetzung für Hilfe nach dem SGB VIII dar. Wo jedoch sozialpädagogische Hilfen notwendig sind, ist die Jugendhilfe zuständig.
- Nicht abgeschlossene Berufsausbildung reicht als alleinige Begründung nicht aus
- Ausschließliche Notwendigkeit eines (psycho)therapeutischen Angebotes gehört nicht in den Bereich der Jugendhilfe

Leistungsvoraussetzung Prognose

- Eine Leistung ist nicht zu gewähren, wenn sie offensichtlich erfolglos ist.
- „Denn es genügt, dass eine spürbare Verbesserung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des jungen volljährigen und seiner Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung durch die Hilfe zu erwarten ist (BVerwG 26/98).“

Leistungsvoraussetzung Mitwirkung

- Motivation für eine Veränderung grundsätzlich Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Jugendhilfeleistung.

„Leistungen der Jugendhilfe sind dann ungeeignet, wenn es an der notwendigen Motivation des Leistungsberechtigten fehlt, die Zielsetzung der Vorschrift entsprechende erzieherische oder sozialpädagogische Leistungen überhaupt in Anspruch zu nehmen (OVG NRW 12 B 1583/11).“

Leistungsvoraussetzung Mitwirkung

Krisen, Brüche, Rückschritte, Schwankungen,
Verweigerung, Stillstand.....

sind nicht Ausschluss, sondern Anlass für die
Hilfegewährung!

Wieviel kann die betreuende Fachkraft aushalten?

Erst wenn Versuche, den jungen Menschen zu motivieren, definitiv
fehlschlagen und eine Verweigerungshaltung dauerhaft erkennbar wird,
muss die Hilfe beendet werden.

Vgl. Wiesner 2014: Expertise, Hilfen für junge Volljährige. In: Dr. A. Dexheimer: Hilfe
für junge volljährige Flüchtlinge - § 41 SGB VIII

Abbrüche

- Niedrige Quote von Hilfeabbrüchen ist in der Jugendhilfe ein Indikator für Qualität des Hilfesettings und der Hilfeplanung (vgl. Pflegekinderwesen). Mangelnde Mitwirkung ist nur ein Faktor für das Scheitern einer Hilfe
- Coming back option?

Antrag und Stellungnahme

- Ein formaler Antrag ist nicht vorgeschrieben. Es genügt eine eindeutige **Willensbekundung** des jungen Menschen. Gängige und sinnvolle Praxis ist ein Antrag des Jugendlichen vor dem 18. Geburtstag auf eine Hilfeverlängerung.
- Wird der Unterstützungsbedarf bekannt, hat das Jugendamt von Amts wegen zu prüfen, ob eine Hilfe gewährt wird.
- Hilfreich ist eine schriftliche Stellungnahme der betreuenden Einrichtung, um die Hilfeverlängerung aus ihrer fachlichen Sicht darzulegen.
- Gutachten/Perspektiven von Ärzt_innen, Therapeut_innen, Lehrer_innen oder anderen Bezugspersonen können das Bild vervollständigen.

Antrag und Stellungnahme

- Frühzeitige Planung, Bedarfe rechtzeitig begründen im Rahmen des Hilfeplangesprächs
- Bewertung der Mitwirkungsbereitschaft
- Konkrete Darlegung, welche Rückschritte bei Beendigung zu befürchten wären. Bisherige Hilfe und Erfolge würden ins Leere laufen.
- Darlegung, dass die positive Entwicklung, die Integrationsbemühungen noch durch einen beständigen, schützenden Rahmen abgesichert werden müssen.

Ablehnung, was nun?

- Die Entscheidung des Jugendamtes kann schriftlich oder mündlich, z.B. im Hilfeplangespräch, ergehen.
- Auch die mündliche Absage ist ein Verwaltungsakt, gegen den der junge Mensch Rechtsmittel einlegen kann.


Ablehnung, was nun?

- Um weitere Schritte gehen zu können, benötigen die meisten jungen Menschen Unterstützung, sowohl rechtlich als auch durch eine fachliche pädagogische Begleitung auf Trägerebene.
- Schriftlich Begründung der Ablehnung einholen
- Kontaktaufnahme zu Ombudsstellen

Ablehnung, was nun?

- Klageweg beim Verwaltungsgericht. Auch hierfür ist eine schriftliche Begründung der Ablehnung unabdingbar.
- Antrag auf einstweilige Anordnung, Eilbedürftigkeit wird damit begründet, dass dem jungen Menschen aufgrund einer bevorstehenden Entlassung aus der Jugendhilfeeinrichtung erhebliche Nachteile drohen würden
- Gerichtskosten werden nicht erhoben
- Die atypischen Umstände, die zu einer Ablehnung geführt haben, müssen vom Jugendamt nachgewiesen werden

Ablehnung, was nun?

- Bei Beendigung der Jugendhilfe während der Inobhutnahme sowie während der vorläufigen Inobhutnahme aufgrund von Volljährigkeit ist zu empfehlen, umgehend Hilfe für junge Volljährige zu beantragen. Wird diese nicht direkt im Anschluss an die Beendigung der Inobhutnahme gewährt kommt es zu einer Schutzlücke.
-  Klage im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes auf Hilfe für junge Volljährige und auf eine mögliche stationäre Unterbringung
- Vielfach müssen Träger bis zur endgültigen Entscheidung über eine Hilfestellung in Vorleistungen gehen. Dies ist für die jungen Menschen zukunftsentscheidend

Jugendhilfe – und dann?

www.careleaver.de

Jugendhilfe – und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationärer Erziehungshilfe, Erkenntnisse aus Praxisforschungsprojekt der IGFH und der Uni Hildesheim, März 2015, IGFH Eigenverlag

Gesellschaftliche Entwicklung: verzögerte Adoleszenz,
25 is the new 18!

Berufsausbildungen werden mit 20 Jahren begonnen,
Junge Erwachsene leben wieder oder immer noch bei den Eltern
Projekt B-UMF: Auf eigenen Füßen stehen

http://www.b-umf.de/images/Hilfen_fuer_junge_Volljaehrige_Arbeitshilfe.pdf

Normative Kategorien

- Der Vorrang des Kindeswohls ist bei jungen Volljährige nicht mehr Grundlage und Verpflichtung staatlichen Handelns.
- Andere normative Kategorien sind notwendig, um besonders den Bedarfen und Interessen sozial benachteiligter junger Erwachsener gerecht zu werden.
- Die in der UN-Kinderrechtskonvention formulierten rechtlichen Garantien weisen über die formale Grenze des Minderjährigenschutzes hinaus und sollten weiterhin als Orientierungsmaßstab für das Handeln institutioneller Hilfesysteme zu Grunde gelegt werden.

Weiterführende Tipps und Literatur

http://www.servicestelle-umf.de/fileadmin/upLoads/sonstiges/Diakonie-Jugendhilfe_Oberbayern_Hilfe_f%C3%BCr_junge_vollj%C3%A4hrige_Fl%C3%BCchtlinge_Checkliste_Anpruchsvoraussetzungen.pdf

http://www.servicestelle-umf.de/fileadmin/upLoads/sonstiges/_41_SGB_VIII_jugendsozialarbeit_aktuell_April_2016.pdf

http://www.servicestelle-umf.de/fileadmin/upLoads/sonstiges/LWL-Landesjugendamt_Westfalen_2015_Jugendhilfe_aktuell.pdf

http://www.servicestelle-umf.de/fileadmin/upLoads/sonstiges/Stellungnahme_UmF_2014_bagkjp_p_bkjpp.pdf

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Irmela Wiesinger, Landeskoordinatorin des BUMF in Hessen,
Fachdienstleitung im Jugendamt

Tel.: 06192/ 201 – 1608

irmela.wiesinger@mtk.org

Austauschrunde A

Welche Schritte halten Sie in Ihrem Arbeitskontext für notwendig, um die Gewährung von Hilfen zu erreichen?

- Fallbezogene Ebene (Bedarfsdokumentation, Hilfeplanung, Sensibilisierung FK Jugendamt, Fallreflexion, Positionierung betreuende FK)
- Fallübergreifende Ebene (Leitungsebene, institutionalisierte Kooperationsformen Träger/JA, (fach)politische Strategien)

Austauschrunde B

Welche Angebotsstrukturen werden in Ihrem Arbeitskontext noch benötigt, um eine wirksame Hilfe für junge Volljährige zu ermöglichen?

- Angebote des Jugendhilfesystems: Welche niedrigschwelligen Settings wären notwendig?
- Angebote/Maßnahmen anderer Systeme: Schule/Berufsvorbereitung/Ausbildung?

Kostenerstattung

- http://www.ksv-mv.de/fileadmin/download/LJA/umA/RS_III-2016_Anlage_1_Arbeitshilfe_zur_Kostenerstattung_Stand_20.05.2016.pdf

Kostenerstattung

- **Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)**
§ 89d Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise
- (1) Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn 1. innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe gewährt wird und
- 2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet.
- Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 bleibt unberührt, wenn die Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt.
- (2) Ist die Person im Inland geboren, so ist das Land erstattungspflichtig, in dessen Bereich die Person geboren ist.
- (3) (weggefallen)
- (4) Die Verpflichtung zur Erstattung der aufgewendeten Kosten entfällt, wenn inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war.
- (5) Kostenerstattungsansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 gehen Ansprüchen nach den §§ 89 bis 89c und § 89e vor.